



Satzung des Jungen UNO-Netzwerks Deutschland (JUNON)

(Aktuelle Satzung; letzte Änderung am 30.5.2009)

§ 1 Name und Sitz des Netzwerks

(1) Der Verein führt den Namen „Junges UNO-Netzwerk Deutschland“, nach der Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Die offizielle Abkürzung dieses Namens lautet „JUNON“. Der Verein wird nachfolgend auch als Netzwerk bezeichnet.

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Netzwerks

(1) Zweck von JUNON ist die Förderung der Volksbildung und der Völkerverständigung. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, die Vernetzung und Kooperation der nach (2) beteiligten Gruppen in Deutschland zu fördern, Interesse für die UNO unter jungen Menschen zu wecken, Wissen über diese zwischenstaatliche, internationale Organisation zu verbreiten sowie das Engagement für die Idee der Vereinten Nationen zu stärken. JUNON tritt dabei für die Völkerverständigung und die Ziele der Charta der Vereinten Nationen ein.

(2) JUNON ist ein Zusammenschluss verschiedener Gruppen junger Menschen, welche den Anforderungen des §4 dieser Satzung genügen, mit inhaltlichem Bezug zu den Vereinten Nationen. JUNON ist ein Dachverband dieser Gruppen und wird für seine Mitglieder tätig.

(3) Das Netzwerk ist unabhängig und überparteilich.

(4) Aufgrund der gemeinsamen Ziele der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) und JUNON strebt das Netzwerk eine enge Kooperation mit der DGVN an.

(5) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks stehen dem Verein insbesondere die folgenden

Maßnahmen zur Verfügung, welche in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden:

- (a) Organisation und Durchführung öffentlicher Seminare, Tagungen, Versammlungen, Model-United-Nations-Konferenzen oder sonstiger Veranstaltungen, und zwar allein oder in Kooperation mit anderen Institutionen, Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen;
- (b) Koordinierung der Tätigkeiten von JUNON-Mitgliedern etwa in den Bereichen Veranstaltungsterminierung und Erfahrungsaustausch;
- (c) Veröffentlichung und Verbreitung von Publikationen und Versand von Newslettern und Informationen per E-Mail-Verteiler;
- (d) Bereitstellung von Informationen über die Vereinten Nationen, Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug zu den Vereinten Nationen sowie Aktivitäten von Gruppen mit Bezug zu den Vereinten Nationen;
- (e) Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen zu internationalen Konferenzen, Gipfeltreffen, Versammlungen von Jugendvereinigungen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vereinten Nationen;
- (f) Durchführung von und Teilnahme an Auslandsreisen zu Studienzwecken;
- (g) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie Informationsstände bei öffentlichen Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug zu den Vereinten Nationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Netzwerk

- (1) Die Mitgliedschaft im Netzwerk steht ausschließlich juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen mit gemeinnützigen Zielen offen, die sich in der Hauptsache mit den Vereinten Nationen beschäftigen.

(2) Nichtmitgliedern von JUNON kann auf Antrag an die Delegiertenversammlung von dieser der Beobachterstatus verliehen werden. Ein Anspruch auf eine Verleihung besteht nicht.

(3) Eine Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist nicht möglich.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft im Netzwerk

(1) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach Antrag durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Netzwerk ist an die Sprecher zu richten und enthält:

- (a) ein formloses Anschreiben mit dem Antrag auf Aufnahme in das Netzwerk;
- (b) eine Beschreibung des potenziellen Mitglieds, die unter anderem enthalten sollte: Ziele, Hauptaktivitäten, Organisationsform, Gründungsjahr, Anzahl der Mitglieder;
- (c) einen Bericht über die Tätigkeiten des potenziellen Mitglieds in den letzten zwei Jahren oder seit seiner Gründung.

(3) Soweit ein vollständiger Antrag vorliegt, können potenzielle Mitglieder bereits vor ihrer Aufnahme in den E-Mail-Verteiler aufgenommen und in die Aktivitäten des Netzwerks einbezogen werden, wenn kein Mitglied des Netzwerks diesem Verfahren widerspricht.

(4) Der Antrag kann per E-Mail erfolgen.

(5) Die Mitgliedschaft im Netzwerk erlischt:

- (a) durch Auflösung des Mitglieds;
- (b) durch Austritt. Der Austritt ist der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen;
- (c) durch Ausschluss.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung. Er ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und Ansehen des Netzwerks.

(7) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied erhält vor der Entscheidung der Delegiertenversammlung die Gelegenheit sich zu äußern.

§ 6 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit festgesetzt wird.
- (2) Im Beitrittsjahr zahlt eine Gruppe nur einen anteiligen Beitrag, der sich nach den Quartalen der Mitgliedschaft richtet. Stichtag ist der erste Tag des Quartals. Tritt ein Mitglied aus oder wird ausgeschlossen, so ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig zu entrichten.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat das Recht, ausnahmsweise einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist fällig zum 1. Januar eines jeden Jahres beziehungsweise mit Eintritt als neues Mitglied in den Verein.
- (5) Der Verein bemüht sich um finanzielle Unterstützung durch Spenden und Zuschüsse.

§ 7 Organe des Vereins

Hauptorgan des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Weiteres Organ ist der Vorstand.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch die Sprecher einzuberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Auf Wunsch erfolgt die Benachrichtigung schriftlich.
- (2) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder findet eine außerordentliche Delegiertenversammlung statt.
- (3) Die Delegiertenversammlungen sollen an unterschiedlichen Standorten stattfinden.

(4) Die Tagesordnung für sämtliche Delegiertenversammlungen wird von den Sprechern festgelegt. Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bei den Sprechern bis eine Woche vor dem Versammlungstermin eingebracht werden.

(5) Die Mitglieder sind für die Umsetzung ihrer bei den Delegiertenversammlungen eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich und sollen sich an Abmachungen und Fristen, die von ihren Delegierten eingegangen wurden, halten.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung trifft alle politischen, projektbezogenen und sonstigen Entscheidungen des Vereins. Sie ist das zentrale Organ des Netzwerks.

(2) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

(a) die Wahl des Vorstands;

(b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen in der ordentlichen Delegiertenversammlung für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten;

(c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und die Erteilung der Entlastung;

(d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsgruppen und deren rechenschaftspflichtige Ansprechpartner einsetzen.

(4) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Delegiertenversammlung zum Zwecke der Genehmigung zur Abstimmung zu stellen.

§ 10 Wahl- und Stimmrecht

(1) Die Mitglieder des Netzwerks ernennen im Vorfeld jeder Versammlung eine angemessene Anzahl an Delegierten, die deren Mitgliedschaftsrechte abweichend von § 26 II S1 BGB in JUNON wahrnehmen.

(2) Bei Abstimmungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt. Natürliche Personen können auf Beschluss der Delegiertenversammlung zu dieser zugelassen werden. Sie können an der Aussprache und Diskussion innerhalb der Versammlung teilnehmen, haben aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Delegierten eines Mitglieds müssen einheitlich stimmen. Können sich die jeweiligen Delegierten nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen, muss sich das von ihnen vertretene Mitglied enthalten.

(4) Soweit durch diese Satzung nicht ein Anderes bestimmt wird, sind alle Entscheidungen der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.

(5) Die Wahl der Sprecher/Sprecherinnen erfolgt geheim. Alle anderen Entscheidungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn ein/e Delegierte/r beantragt die geheime Abstimmung.

(6) Die Sprecher/Sprecherinnen werden nacheinander einzeln gewählt. Erhält in einem Wahlgang keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl. Beide Sprecher/Sprecherinnen sind in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestellt.

(7) Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Bestimmung von Ansprechpartnern wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten abgestimmt.

(8) Satzungsänderungen oder ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Entscheidungen der Delegiertenversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefällt werden.

(10) Entscheidungen des Netzwerks zwischen den Treffen sind in einem Online-Verfahren möglich. Das Verfahren der Online-Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds oder eines Sprechers/einer Sprecherin. Die Sprecher/Sprecherinnen koordinieren den

Entscheidungsprozess. Nachdem die Mitglieder informiert worden sind, wird JUNON zwei Wochen Zeit zur Diskussion gegeben. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird dieser Zeitraum um zwei Wochen verlängert.

Die Abstimmung per E-Mail erfolgt anschließend über den Zeitraum von einer Woche. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird dieser Zeitraum um eine Woche verlängert. Für alle Beschlüsse sind die in dieser Satzung aufgeführten Mehrheitsverhältnisse erforderlich.

Ein so gefasster Beschluss steht einem Beschluss der Delegiertenversammlung gleich.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprechern/Sprecherinnen und den gewählten Ansprechpartnern der Arbeitsgruppen. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt das Amt des Kassenwirts/Kassenwartin wahr. Der Vorstand ist die organisatorische Leitung des Netzwerks.

(2) Der Verein wird von jedem/jeder der beiden Sprecher/Sprecherinnen im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(3) Die Sprecher/Sprecherinnen werden von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, so lange §11 Abs. (4) nicht gültig wird.

(4) Als Sprecher/Sprecherin können nur von Mitgliedern entsandte Delegierte kandidieren, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Ansprechpartner der Arbeitsgruppen unterfallen nicht §11 Abs. (4). Ihre Wiederwahl ist nur für eine maximale Amtszeit von 18 Monaten möglich.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Sprecher/Sprecherinnen führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Weitere Aufgaben der Sprecher/Sprecherinnen sind:

- (a) Diskussionsleitung auf den Delegiertenversammlungen;
- (b) Vor- und Nachbereitung der Delegiertenversammlungen;
- (c) Durchführung des Verfahrens der Online-Entscheidung;

- (d) Zusammenstellung eines Quartalsnewsletters mit den Zwischenberichten der Arbeitsgruppen;
- (e) weisungsgebundene Repräsentation des Vereins nach außen;
- (f) Unterstützung der Arbeitsgruppen.

(3) Die Aufgaben des Abs. 2 (b), (d) und (f) können durch andere Mitglieder des Vorstandes übernommen werden.

(4) Weitere Aufgaben der Ansprechpartner sind:

- (a) die Koordination ihrer Arbeitsgruppe;
- (b) die Betreuung von Anfragen an die Sprecher im Rahmen des Tätigkeitsbereiches ihrer Arbeitsgruppen.

§ 13 Arbeitsgruppen

(1) Die inhaltliche Arbeit von JUNON erfolgt in Arbeitsgruppen. Arbeitsgruppen werden grundsätzlich von der Delegiertenversammlung eingesetzt. In Ausnahmefällen kann dies durch das Verfahren der Online-Abstimmung erfolgen. Sie werden sowohl projektbezogen als auch für die Bearbeitung längerfristiger Vorhaben eingerichtet.

(2) Arbeitsgruppen stehen grundsätzlich jeder natürlichen Person zur Mitarbeit offen. Jede Arbeitsgruppe wird von mindestens zwei JUNON-Mitgliedern unterstützt. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe organisieren sich selbst und übernehmen die Verantwortung, aktiv in der jeweiligen Arbeitsgruppe mitzuarbeiten und konkrete Aufgaben zu übernehmen.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt einen rechenschaftspflichtigen Ansprechpartner, welcher die Kommunikation und Koordination mit dem Netzwerk gestaltet und monatlich den Sprechern/Sprecherinnen per E-Mail einen Tätigkeitsbericht zukommen lässt. Der Ansprechpartner koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppe und ist für deren Fortschritt verantwortlich. Er wird für einen Zeitraum von 6 Monaten gewählt. Kommt er seinen Pflichten gemäß § 13 Abs. 3 nicht nach, ist auf einfachen Beschluss der Delegiertenversammlung eine Neuwahl möglich. Sollte sich kein neuer Ansprechpartner finden, so gilt die Arbeitsgruppe als abgeschlossen.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine 3/4-Stimmenmehrheit der bei der Delegiertenversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine 5/6-Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Datum:

Vorstand: